

**Reglement über die Führung von
Fonds und privatrechtlichen
Zweckbindungen zur Förderung
der allgemeinen Wohlfahrt
DER GEMEINDE OBERWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEIN	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zuweisung von Mitteln in den Wohlfahrtsfonds.....	3
§ 4 Verwendungszwecke privatrechtlicher Zweckbindungen.....	3
II. MITTELVERWENDUNG.....	3
§ 5 Grundsätze der Mittelverwendung	3
§ 6 Mittelverwendung aus dem Wohlfahrtsfonds	4
§ 7 Finanzierung von Investitionen	4
III. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFÜGUNGSKOMPETENZEN	4
§ 8 Führung und Verwaltung	4
§ 9 Zuständigkeiten	4
IV. VERMÖGENSVERWALTUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG	5
§ 10 Vermögensverwaltung.....	5
§ 11 Rechnungsführung	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Reglement über die Führung von Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt (Wohlfahrtsfondsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 sowie auf § 22 und § 23 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012, beschliesst:

I. ALLGEMEIN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung von Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen, welche der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dienen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- a) den Wohlfahrtsfonds der Gemeinde
- b) Privatrechtliche Zweckbindungen wie Erbeinsetzungen, Legate, Schenkungen und weitere Zuwendungen, deren Zweck die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt ist.

§ 3 Zuweisung von Mitteln in den Wohlfahrtsfonds

Werden der Gemeinde Erbeinsetzungen, Legate, Schenkungen oder weitere Zuwendungen ohne Zweckbestimmung zugewendet, werden diese dem Wohlfahrtsfonds zugewiesen.

§ 4 Verwendungszwecke privatrechtlicher Zweckbindungen

Die Verwendungszwecke der privatrechtlichen Zweckbindungen werden in einer Verordnung festgehalten.

II. MITTELVERWENDUNG

§ 5 Grundsätze der Mittelverwendung

¹ Für den Wohlfahrtsfonds und die privatrechtlichen Zweckbindungen gemäss § 2 gilt der Grundsatz, dass die Mittel nicht für die Finanzierung von laufenden oder von Investitionsaufgaben verwendet werden dürfen, für die ein gesetzlicher Auftrag für die Gemeinde oder eine andere staatliche Institution besteht.

² Es wird unterschieden zwischen ertrags- und kapitalverzehrenden Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen. Die jährliche Mittelverwendung richtet sich danach.

³ Der Wohlfahrtsfonds der Gemeinde ist ein kapitalverzehrender Fonds.

§ 6 Mittelverwendung aus dem Wohlfahrtsfonds

Aus Zinsertrag und Kapital können Beiträge für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) an kranke und/oder hilfsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner, welche keine Unterstützungen aus der gesetzlichen Sozialhilfe erhalten und deren Einkommen und Vermögen eine Unterstützung rechtfertigen;
- b) an kranke und/oder hilfsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner, die lediglich Mietzinsbeiträge gemäss dem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erhalten, sofern sie nicht gemäss lit. a) weitere Leistungen erhalten;
- c) an Kinder von wirtschaftlich schwächeren Eltern bei begründetem Bedarf;
- d) einmalige Beiträge an Organisationen und private Institutionen für besondere Aktionen, die im sozialen Bereich wirksam werden und in überwiegender Masse Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Gute kommen;
- e) zur Ausrichtung von Weihnachtsbescherungen für bedürftige Kinder;
- f) zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von besonderen, normalerweise einmaligen Aufgaben der Primarschule Oberwil, für welche kein gesetzlicher Auftrag besteht.

§ 7 Finanzierung von Investitionen

¹ Die Mittel können auch zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.

² Die Finanzierung von Investitionen ist nur zulässig, wenn die Investition der Erfüllung einer Aufgabe im sozialen Bereich dient oder im Sinne der allgemeinen Wohlfahrt wirksam wird und in überwiegender Masse Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Gute kommt.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFÜGUNGSKOMPETENZEN

§ 8 Führung und Verwaltung

¹ Die Führung und Verwaltung des Wohlfahrtsfonds und der privatrechtlichen Zweckbindungen obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Ausrichtung von Beiträgen fest.

§ 9 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Die jährliche Mittelverwendung wird ordentlich budgetiert und hat orientierenden Charakter.
- b) Der Gemeinderat entscheidet über die Mittelverwendung und über die Finanzierung von Investitionen.

IV. VERMÖGENSVERWALTUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

§ 10 Vermögensverwaltung

¹ Die Verwaltung der Geldmittel wird im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde wahrgenommen.

² Die Kapitalien des Wohlfahrtsfonds und der privatrechtlichen Zweckbindungen werden als Guthaben bei der Einwohnergemeinde geführt und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen.

³ Die Guthaben sind von der Einwohnergemeinde jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem durchschnittlich erreichten Zinssatz auf ihren Geldkonten.

§ 11 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde.

² Sie ist so zu gestalten, dass die Gemeindeverwaltung über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung von Fondsvermögen jederzeit Auskunft erteilen kann.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Führung von Wohlfahrtsfonds (Fondsreglement) vom 14. März 2002 aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 beschlossen.

Oberwil, xx. Monat xxxx

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

L. Stokar

A. Schmassmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat xxxx genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. xxx vom xx. Monat xxxx auf den xx. Monat xxxx in Kraft gesetzt.